

Allgemeines zur Veröffentlichung von Personenfotos

Überblick

Fotos erfreuen sich auf Schulhomepages einer wachsenden Beliebtheit, sei es in Gestalt von Klassen- oder Veranstaltungsfotos oder auch als Lehrerportraits. Während die Einbindung von Fotos in technischer Hinsicht dank immer schnellerer Internetverbindungen keine Probleme bereitet, sind in rechtlicher Hinsicht einige Besonderheiten zu berücksichtigen. Im Vordergrund steht dabei die Frage, ob vor der Veröffentlichung der Bilder die Einwilligung der Abgebildeten einzuholen ist.

Insoweit gilt:

- Eine Veröffentlichung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn zuvor die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt wurde (§ 22 Kunsturhebergesetz, KUG).
- Von großer praktischer Bedeutung sind allerdings die in § 23 Kunsturhebergesetz (KUG) niedergelegten gesetzlichen Ausnahmen. Eine Einwilligung ist insbesondere nicht erforderlich, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden, sie "Personen der Zeitgeschichte" oder Teil einer Versammlung sind. Allerdings wird für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten, dass wegen der Spezialnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW (Übermittlung von personenbezogenen Daten an Personen außerhalb des öffentlichen Bereichs) die Veröffentlichung von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig ist.

Beispiele

Fall 1 „Portraitfoto“

Die Schulleitung möchte die Schulhomepage durch Portraitfotos der Lehrkräfte aufwerten. Dazu will sie die in den Personalakten befindlichen Fotos einscannen und in das bestehende Angebot einbinden. Müssen die Lehrkräfte einwilligen?

Kurzantwort: Vor einer Veröffentlichung der Fotos muss die Schulleitung die Einwilligung aller Lehrkräfte einholen, da diese mit der Übergabe des Fotos für die vertrauliche Personalakte nicht in eine Veröffentlichung im Internet eingewilligt haben.

Fall 2 „Schulweihnachtsfeier“

Lehrer X hat auf der Schulweihnachtsfeier Fotos von der Veranstaltung geschossen und möchte diese auf der Schulhomepage veröffentlichen. Muss er die Einwilligung der abgebildeten Personen einholen?

Kurzantwort: Sofern X nicht Einzelaufnahmen sondern Gruppenfotos der anwesenden Personen angefertigt hat, bedarf es der Einwilligung der abgebildeten Personen nicht (etwas anderes gilt aber möglicherweise für Nordrhein-Westfalen). Es greift vielmehr die gesetzliche Ausnahme ein, welche die Veröffentlichung von Veranstaltungsfotos auch ohne Einwilligung der Betroffenen gestattet.

Fall 3 „Schulausflug“

Der Klassenlehrer Y hat beim Schulausflug nach Paris Fotos vom Eiffelturm aufgenommen, auf denen am Rande auch Schüler erkennbar sind. Er möchte diese Bilder ins Internet stellen. Müssen die Schüler oder deren Erziehungsberechtigten einwilligen?

Kurzantwort: Einer Einwilligung bedarf es in der Regel nicht, da auch hier eine gesetzliche Ausnahme vom Einwilligungserfordernis eingreift (etwas anderes gilt aber möglicherweise für Nordrhein-Westfalen). Die Personen erscheinen auf dem Foto nur als sogenanntes "Beiwerk" neben dem Motivschwerpunkt Eifelturm.

Fall 4 „Stadtdirektor“

Lehrerin X photographiert den Stadtdirektor Y, als dieser anlässlich der Abiturfeier eine Rede hält. Y protestiert energisch gegen die Veröffentlichung seines Fotos auf der Internetseite der Schule. Dürfen die Fotos dennoch ins Internet gestellt werden?

Kurzantwort: Auch die Veröffentlichung von Fotos bekannter Persönlichkeiten zählen zu den gesetzlichen Ausnahmen, in denen eine Einwilligung nicht erforderlich ist. Der Stadtdirektor zählt aufgrund seines Amtes zu dem Kreis der "Personen des Zeitgeschehens" und kann sich daher gegen die Veröffentlichung nicht zur Wehr setzen.

Vertiefung

Schutz der Rechte der Abgebildeten

Seit der Erfindung der Fotografie beschäftigen sich die Gerichte mit der Frage, welche Rechte dem Abgebildeten im Hinblick auf die Veröffentlichung von Fotos zustehen. Die Tatsache, dass jemand durch die Veröffentlichung eines Fotos gegen seinen Willen aus der Anonymität gerissen und in das Licht der Öffentlichkeit gestellt werden konnte, wurde seit jeher als problematisch angesehen.

Da die Rechtsposition aber nicht geklärt war, entschied sich der Gesetzgeber Anfang des 20. Jahrhunderts, in den §§ 22 ff. KUG (Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie – Kunsturhebergesetz) eine gesetzliche Grundlage zum Schutz der Rechte der Abgebildeten zu schaffen.

Das Recht am eigenen Bild

Schutz der Persönlichkeit

Das im KUG anerkannte "Recht am eigenen Bild", das auch noch 10 Jahre über den Tod der Betroffenen hinaus besteht, ist eine Ausprägung des durch Art. 1 und 2 Grundgesetz (GG) geschützten Persönlichkeitsrechts. Es berechtigt jeden Menschen, darüber zu entscheiden, ob eine Ablichtung, die ihn zeigt, verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden darf. Wird diese Einwilligung nicht erteilt, so ist die Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung eines Personenfotos grundsätzlich ausgeschlossen. Die Gerichte haben den Schutzbereich des Rechts am eigenen Bild dabei in zeitlicher Hinsicht sogar noch erweitert und vorverlagert: Die Betroffenen können bereits der Aufnahme selbst widersprechen, sofern diese zum Zwecke der Veröffentlichung erfolgt.

Einwilligung erforderlich?

Vor jeder Veröffentlichung muss daher die Frage geprüft werden, ob eine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich ist. Im Portraitfoto-Fall fehlt die Einwilligung in die Veröffentlichung der Fotos. Denn mit der Übergabe der Fotos haben die Lehrkräfte lediglich die Zustimmung zur Aufnahme der Abbildungen in die vertrauliche Personalakte erteilt. Eine Veröffentlichung im Internet ist von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Ausnahmen

Allerdings wird das Recht am eigenen Bild nicht schrankenlos gewährt. Der Gesetzgeber hat vielmehr in den §§ 23 und 24 KUG eine Reihe bedeutender Ausnahmen niedergelegt, in denen Personenfotos ohne Einwilligung veröffentlicht werden dürfen. Der dadurch entstandene Spielraum einwilligungsfreier Personenfotos wurde von den Gerichten in den letzten 100 Jahren weiter präzisiert. Zu den wichtigsten Fällen einwilligungsfreier Motive zählen:

Ausnahme: Beiwerk

Bilder, auf denen Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen (§ 23, Abs.1, Nr.2 KUG)

Umfasst werden Aufnahmen, bei denen zwar Menschen zu erkennen sind, der Motivschwerpunkt aber erkennbar auf Landschaften, Objekten oder Gebäuden liegt. Die abgebildeten Personen dürfen nicht Zweck der Aufnahme sein. Nur wenn die Gewichtung bei der Motivwahl dergestalt erfolgte, dass die abgebildeten Personen jederzeit weggelassen werden könnten, ohne dass der Gesamteindruck des Bildes verändert würde, bedarf es zur Veröffentlichung keiner Einwilligung der abgebildeten Personen. Eine solche Unterordnung der Personen liegt in der Regel vor, wenn Personen "durch das Bild" laufen oder nur am Rande zu sehen sind. Selbstverständlich wird eine bestehende Unterordnung aufgehoben, wenn die Randbereiche aus dem Bild vergrößert oder anderweitig in den Vordergrund gerückt werden. Dies hätte zur Folge, dass die Einwilligungspflichtigkeit wieder auflebt.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass auf einem Foto Personen abgebildet sein können, die aufgrund ihrer Positionierung im Raum nur Beiwerk sind (keine Einwilligung notwendig), während andere Personen auf dem selben Foto herausgehoben dargestellt werden (Einwilligung notwendig). Beispiel: Vor einem Bauwerk wird ein Schüler exponiert abgebildet, während weit im Hintergrund vorbeigehende Passanten zu sehen sind. In diesem Fall ist nur die Einwilligung des Schülers zur Veröffentlichung notwendig.

Im Schulausflug-Fall liegt der Schwerpunkt auf der Abbildung des monumentalen Bauwerkes. Die ebenfalls mit aufgenommenen Schüler sind allesamt insoweit lediglich Beiwerk. Eine Veröffentlichung ist damit auch ohne deren Einwilligung – zumindest außerhalb Nordrhein-Westfalens – zulässig.

Ausnahme: Versammlungen

Bilder von Versammlungen (§ 23 Abs.1 Nr.3 KUG)

Bildberichte über Veranstaltungen und Versammlungen sind vom Gesetzgeber ebenfalls insoweit privilegiert, als vor der Veröffentlichung von Personenfotos keine Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden muss. Ob es sich um eine öffentliche- oder eine geschlossene Veranstaltung handelt, ist im Ergebnis nicht von Bedeutung. Während bei öffentlichen Versammlungen aufgrund der regelmäßigen Präsenz der Medien bei diesen Ereignissen bereits von einer stillschweigenden Einwilligung der anwesenden Personen ausgegangen werden kann, greift bei geschlossenen Gesellschaften § 23 Abs.1 Nr.3 KUG ein. Auch eine zwingende Mindestteilnehmerzahl besteht im Rahmen dieser Ausnahmeregelung nicht.

Veranstaltung muss im Vordergrund stehen

Dies gilt aber nur dann, wenn auf den Bildern die Veranstaltungen als solche und nicht die teilnehmenden Personen im Vordergrund stehen. Je mehr Bedeutung die abgebildeten Personen erhalten, desto eher lebt die Einwilligungspflicht wieder auf. Daher dürfen Portraitfotos von Teilnehmern einer Demonstration nur mit deren Einwilligung veröffentlicht werden. Auch wenn bewusst Personengruppen abgelichtet werden, um zu dokumentieren, dass bestimmte Personen anwesend waren, greift die Ausnahmeregelung nicht ein. Im Schulweihnachtsfeier-Fall ist jedoch eine Einwilligung – zumindest außerhalb Nordrhein-Westfalens – nicht erforderlich, da der vom Gesetzgeber geschaffene Rahmen nicht überschritten wurde.

Klassenfotos

Ob auch Klassenfotos unter die Ausnahmeregelung des § 23 Absatz 1 Nr. 3 KUG fallen wurde bisher gerichtlich noch nicht entschieden. Da die typischen Klassenfotos allerdings gestellt sind, was bei Aufnahmen von Versammlungen nicht der Fall ist, spricht vieles gegen eine Versammlung im Sinne der genannten Vorschrift. Dies ist heute auch herrschende Ansicht unter den „Schuljuristen“ und Landesbeauftragten für den Datenschutz. Daher sollte daher auch bei der Veröffentlichung von Klassenfotos die Einwilligung der Abgebildeten eingeholt werden.

Ausnahme: Personen der Zeitgeschichte

"Personen der Zeitgeschichte" (§ 23 Absatz 1, Nr. 1 KUG)

Eine weitere wichtige Ausnahme bildet die Veröffentlichung von Fotos, die Personen der Zeitgeschichte zeigen. Man unterscheidet zwischen absoluten und relativen Personen der Zeitgeschichte.

Absolute Personen der Zeitgeschichte

Absolute Personen der Zeitgeschichte sind Menschen, die regelmäßig im Rampenlicht stehen wie beispielsweise Staatsoberhäupter, Spitzensportler oder Angehörige des Hochadels. Von diesen Personen dürfen Fotos veröffentlicht werden; zumindest soweit sie die Personen in Zusammenhang mit ihrer Funktion zeigen. Der Gesetzgeber hat mit der Ausnahmeregelung für diese Personengruppen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit Rechnung getragen. In einer Reihe von Entscheidungen, von denen viele die monegasischen Prinzessinnen betrafen, haben die Gerichte im Übrigen einen Kernbereich der Intimsphäre entwickelt, in denen auch absolute Personen der Zeitgeschichte vor Eingriffen geschützt sind.

Relative Personen der Zeitgeschichte

Der Übergang zwischen relativen und absoluten Personen der Zeitgeschichte ist fließend. Zu den relativen Personen der Zeitgeschichte zählen Menschen, die durch einen aktuellen Bezug in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gelangen. Dies können singuläre Ereignisse wie etwa ein Unfall oder ein Strafprozess, aber auch bestimmte Tätigkeiten (zum Beispiel Bürgermeister, Vorstandsvorsitzender, Fußballtrainer) sein. So nahm beispielsweise das Bundesverfassungsgericht an, dass der wenig bekannte Prinz Ernst August von Hannover zu Beginn der Beziehung mit der absoluten Person der Zeitgeschichte Caroline von Monaco als deren Begleiter eine relative Person der Zeitgeschichte darstellte.

Eine Veröffentlichung von Abbildungen, die relative Personen der Zeitgeschichte zeigen, ist nur dann einwilligungsfrei, wenn diese Personen im Zusammenhang mit dem betreffenden Ereignis stehen, das die Personen in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gedrängt hat. Im Stadtdirektor-Fall bedarf es daher der Einwilligung des Stadtdirektors nicht, wenn dieser die Rede in seiner Funktion als Stadtdirektor gehalten hat. Zu beachten ist aber, dass auch hier allgemeine persönlichkeitsrechtliche Grenzen die Berichterstattung einschränken. So dürfen zum Beispiel Fotos, die ein bewusstloses unbekleidetes Unfallopfer zeigen, nicht ohne dessen Zustimmung veröffentlicht werden. Darüber hinaus wird ein Mensch nur dann zu einer relativen Person der Zeitgeschichte, wenn dem Ereignis eine gewisse Bedeutung zukommt. Dies ist nicht der Fall, wenn ein Passant in der Fußgängerzone strauchelt oder ein Kraftfahrer mit seinem Auto eine Straßenlaterne berührt.

Sonderfall Nordrhein-Westfalen

Im Hinblick auf die eben genannten Ausnahmen des „Beiwerks“, der „Versammlung“ und der „Personen der Zeitgeschichte“ ist noch zu beachten, dass für Nordrhein-Westfalen die Ansicht vertreten wird, dass die §§ 22 ff. KUG insgesamt von der spezielleren Rechtsnorm des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW verdrängt werden und somit Veröffentlichungen von Abbildungen von Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten generell nur im Falle einer Einwilligung zulässig sind. Die Vorschrift des § 120 Absatz 5 Satz 3 Schulgesetz NRW bestimmt, dass die Übermittlung von Daten – dies können auch Personenfotos sein – der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur zulässig ist, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht (vorliegend nicht relevant) und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Die Veröffentlichung eines Personenfotos im Internet ist dabei eine Übermittlung außerhalb des öffentlichen Bereichs.

Folgen unberechtigter Veröffentlichung ...

... und Ansprüche des Betroffenen

Die Missachtung des Persönlichkeitsrechts kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Während eine Verurteilung zu einer Freiheits- oder Geldstrafe eine absolute Ausnahme ist, bietet der Zivilrechtsweg den Betroffenen die Möglichkeit, neben Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch im Falle der Verletzung des Rechts am eigenen Bild geltend zu machen. Daher gilt: Lieber eine Einwilligung zuviel als zu wenig vom Betroffenen eingeholt.

Verwandte Themen bei Lehrer-Online

Einwilligung

<http://www.lehrer-online.de/url/personenfotos-einwilligung>

Wer muss der Veröffentlichung eines Personenfotos zustimmen? Wodurch wird eine erteilte Einwilligung beschränkt? Können gegebene Einwilligungen zurückgezogen werden?

Einwilligung Minderjähriger

<http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-minderjaehriger>

Einwilligung bis zum 12. Lebensjahr – Einwilligung zwischen dem 12. und 18. Lebensjahr – Wer muss die Einwilligung zur Veröffentlichung von Personenfotos Minderjähriger geben?

Mustertext: Einwilligung von Schülerinnen und Schülern

<http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-schueler>

Mustertext für eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern.

Mustertext: Einwilligung von Lehrkräften

<http://www.lehrer-online.de/url/einwilligung-lehrkraefte>

Mustertext für eine Einwilligung zur Veröffentlichung von Bildnissen und personenbezogenen Daten von Lehrkräften.

Illegale Inhalte: Verbot heimlicher Bildaufnahmen

<http://www.lehrer-online.de/url/heimliche-bildaufnahmen>

Heimliche Fotos – etwa mit dem Foto-Handy – sind nicht erlaubt, wenn dadurch der "höchstpersönliche Lebensbereich" des Fotografierten verletzt wird.

Gesetzestexte

Die wichtigsten im Text genannte Paragraphen:

Kunsturhebergesetz - § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

Kunsturhebergesetz - § 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Schulgesetz NRW – § 120, Absatz 5 Satz 3

[...]

(5) [...] Die Übermittlung von Daten der Schülerinnen und Schüler und der Eltern an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs ist nur zulässig, wenn ein rechtlicher Anspruch auf die Bekanntgabe der Daten besteht und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden oder wenn die oder der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. [...]

[...]

Vollständige Gesetzestexte im Web

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/gg/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Kunsturhebergesetz (KunstUrhG)

<http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/kunsturhg/>

Abrufbar über Website des Bundesministeriums der Justiz.

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)

http://www.bildungsportal.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/SchulG_Info/index.html

Abrufbar über das Bildungsportal schulministerium.nrw.de.